PHILIPP SCHEIBELREITER

UNTERSUCHUNGEN ZUR VERTRAGSRECHTLICHEN STRUKTUR DES DELISCH-ATTISCHEN SEEBUNDES

ÖSTERREICHISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE
KOMMISSION FÜR ANTIKE RECHTSGESCHICHTE

AKTEN DER GESELLSCHAFT FÜR GRIECHISCHE UND HELLENISTISCHE RECHTSGESCHICHTE

begründet von HANS JULIUS WOLFF

HERAUSGEGEBEN VON

EVA CANTARELLA
MICHAEL GAGARIN
JOSEPH MÉLÈZE MODRZEJEWSKI
GERHARD THÜR

in Verbindung mit
Martin Dreher, Adriaan Lanni, Alberto Maffi,
Julie Vélissaropoulos-Karakostas

Band 22

Verlag der
Österreichischen Akademie
der Wissenschaften

Wien 2013

ÖSTERREICHISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE
KOMMISSION FÜR ANTIKE RECHTSGESCHICHTE

UNTERSUCHUNGEN ZUR VERTRAGS-RECHTLICHEN STRUKTUR DES DELISCH-ATTISCHEN SEEBUNDES

PHILIPP SCHEIBELREITER

Verlag der
Österreichischen Akademie
der Wissenschaften

Wien 2013

Vorgelegt von k. M. Gerhard Thür
in der Sitzung am 21. März 2013

Die verwendete Papiersorte ist aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff hergestellt,
frei von säurebildenden Bestandteilen und alterungsbeständig.

Alle Rechte vorbehalten

ISBN 978-3-7001-7436-3

Copyright © 2013 by
Österreichische Akademie der Wissenschaften
Wien

Satz: Theresia Pantzer, Kommission für Antike Rechtsgeschichte, 1010 Wien
Druck und Bindung: Prime Rate kft., Budapest

http://hw.oeaw.ac.at/7436-3
http://verlag.oeaw.ac.at

INHALTSÜBERSICHT

Vorwort XI
Einleitung: Auswahl der Quellen und Plan der Darstellung 1

Teil I: Die Seebundgründung 11
1. Entwicklungslinien zur Vorgeschichte des delisch-attischen Seebundes 11
2. Die Gründung des delisch-attischen Seebundes: eine Darstellung der Quellenlage 63
3. Die Besicherung des Seebundvertrages – μύδροι 73

Teil II: Der Vertragsinhalt und seine Formulierung: Die materielle Ausgestaltung des Seebundvertrages 89
Vorbemerkung 89
4. Die Freund-Feindklausel 91
5. Die Loyalitätsklausel 137
6. Treueklausel, Schutzklausel und Teilbeistandsverbot 150
7. Die Hegemonieklausel 175
8. Die Beitragsleistung 180
9. Bestimmungen im thematischen Zusammenhang mit der Beitragspflicht: Hellenotamiai, Bundeskassa und Synode 224
10. Die inhaltliche Ausrichtung des Seebundes und deren Formulierung im Seebundvertrag 237
Ergebnisse: Textrekonstruktion 249

Teil III: Die formelle Ausgestaltung des Seebundes 255
11. Der Vertragstyp des Seebundes 255
12. Die Mitglieder des Seebundes – Der Versuch einer Kategorisierung 271
Ergebnisse: Formelle Struktur des Seebundvertrages 295

Teil IV: Transformationen im Seebund 297
13. Die Umgestaltung der Verträge 297
14. Die formelle Transformation 301
15. Die materielle Transformation 314
Ergebnisse: Transformation 341

Zusammenfassung 343

Verzeichnis der verwendeten Literatur 347
Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen 373
Quellenregister 375

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort XI
Einleitung: Auswahl der Quellen und Plan der Darstellung 1

Teil I: Die Seebundgründung 11
1. Entwicklungslinien zur Vorgeschichte des delisch-attischen Seebundes 11
1. 1. Vorbedingung: Die Konfrontation mit Persien 12
1. 2. Die antipersische Symmachie: der Hellenenbund von 481 v. Chr. 17
1. 2. 1. Die Gründung des Hellenenbundes 17
1. 2. 2. Bestimmungen und Ziele des Hellenenbundes 19
1. 2. 2. 1. Beendigung innergriechischer Streitigkeiten 19
1. 2. 2. 2. Hegemonie in der Symmachie 21
1. 2. 2. 3. Antipersische Ausrichtung – Dekateusis – Befreiung Griechenlands 24
1. 2. 2. 4. Eid und Vertrag von Plataiai 26
1. 2. 3. Organisatorische Struktur der Eidgenossenschaft 28
1. 2. 4. Überlegungen zu Form und Abschluss des Vertrages 31
1. 2. 5. Versammlungsergebnisse und Beschlüsse der Symmachoi 40
1. 2. 6. Exkurs: Die Mitglieder des Hellenenbundes 44
1. 3. Strukturwandel im Hellenenbund: Die Konferenz von Samos 46
1. 3. 1. Exkurs: Eine doppelte Aufnahme der Samier? 50
1. 4. Führungswechsel im Hellenenbund: Die Hegemonie Athens 54
1. 4. 1. Plutarch 55
1. 4. 2. Thukydides 56
1. 4. 3. Diodor 58
1. 4. 4. Herodot und Aristoteles 59
1. 5. Verhältnis von Hellenenbund und Seebund zueinander 60
2. Die Gründung des delisch-attischen Seebundes: eine Darstellung der Quellenlage 63
2. 1. Aristoteles 63
2. 2. Plutarch 66
2. 3. Thukydides 67
2. 4. Diodor 69
2. 5. Ergebnis der Quellenexegese 70
3. Die Besicherung des Seebundvertrages – μύδροι 73
3. 1. Das Problem 73
3. 2. Die Deutung als συμμαχία εἰς ἀεί 76
3. 3. Die Deutung als Sympathiezauber 81
3. 4. Rechtsempfinden und Rechtswirklichkeit: Austrittsfolgen 85

Teil II: Der Vertragsinhalt und seine Formulierung: Die materielle Ausgestaltung des Seebundvertrages 89
Vorbemerkung 89
4. Die Freund-Feindklausel 91
4. 1. Beleg der Klausel 91
4. 2. Die Termini φίλος und ἐχθρός 91
4. 3. Exkurs: Die Freund-Feindklausel als Instrument antiker Vertragspraxis 97
4. 4. Die Freund-Feindklausel und Athen. Der Gebrauch der Klausel außerhalb des Seebundkontextes 110
4. 5. Die Freund-Feindklausel im Seebundvertrag 112
4. 5. 1. Der direkte Beleg der Athenaion Politeia 112
4. 5. 2. Die Freund-Feindklausel in Wiedereingliederungsverträgen abgefallener Mitglieder 113
4. 5. 3. Mögliche Belege in seebundähnlichen Verträgen oder Vertragsentwürfen 116
4. 5. 3. 1. Kerkyra 116
4. 5. 3. 2. Melos 124
4. 6. Die Interpretation der Freund-Feindklausel 128
4. 6. 1. Die Auslegung der Freund-Feindklausel in antiken Völkerrechten 129
4. 6. 2. Die Bedeutung der Freund-Feindklausel für den Seebund 133
5. Die Loyalitätsklausel 137
5. 1. Beleg der Klausel 137
5. 2. Die Loyalitätsklausel in antiken Völkerrechten 139
5. 3. Der Wortlaut der Klausel 141
5. 4. Die Verwendung der Loyalitätsklausel 143
6. Treueklausel, Schutzklausel und Teilbeistandsverbot 150
6. 1. Das Problem: Ergänzung der Freund-Feindklausel? 150
6. 2. Die Treueklausel 151
6. 2. 1. Der Wortlaut des Treueklauselzusatzes 151
6. 2. 2. Athen und der Treueklauselzusatz 154
6. 2. 2. 1. Wiedereingliederungs- oder Friedensverträge mit abtrünnigen Mitgliedern des Seebundes und anderen Verbündeten 154
6. 2. 2. 2. Symmachieverträge mit Staaten außerhalb des Seebundes 155
6. 2. 2. 3. Vertrag Athens mit Sparta 421 v. Chr. 158
6. 2. 2. 4. Vertrag Athens mit Argos, Elis und Mantineia 420 v. Chr. 159
6. 2. 3. Verwendung und Interpretation des Zusatzes der Treueklausel 159
6. 3. Schutzklausel (Beistandsklausel) κατὰ τὸ δύνατον βοηθεῖν 161
6. 3. 1. Der Wortlaut der Schutzklausel 162
6. 3. 2. Schutzklauselsymmachie oder Epimachie? 165
6. 3. 3. Die Schutzklausel im Seebundvertrag 169
6. 4. Teilbeistandsverbot 170

6. 4. 1. Wortlaut und Bedeutung des Teilbeistandsverbotes 171
6. 4. 2. Die Analogie zu einer Hypothese 171
7. Die Hegemonieklausel 175
7. 1. Der Wortlaut der Hegemonieklausel 175
7. 2. Die Hegemonieklausel und der Seebund 175
8. Die Beitragsleistung 180
8. 1. Die Beitragsverpflichtung im Seebund 180
8. 1. 1. Der Begriff φόρος 182
8. 1. 2. Die Quellenlage zur Einsetzung des φόρος 183
8. 1. 3. Der Begriff τάξις 185
8. 2. Taxis und Symmachie: Ein zweiaktiges Verfahren? 187
8. 2. 1. Die Beitragsfestsetzung für dem Seebund erstmals beitretende Mitglieder (Phaselis, Megara, Kythera, Oiniaden) 188
8. 2. 2. Beitragsfestsetzung für wieder eingegliederte Bundesgenossen 191
8. 2. 2. 1. Beitragszahlende Mitglieder (Bottiaier, Kyzikos, Kalchedon, Teos) 191
8. 2. 2. 2. Wiedereingliederung privilegierter Mitglieder 194
8. 3. Mögliche Regelungsinhalte zur Formulierung der Beitragspflicht 199
8. 3. 1. Die Art des Beitrags 199
8. 3. 2. Die Höhe des Beitrags 205
8. 3. 2. 1. Die Höhe und die Erhöhung des Beitrags 205
8. 3. 2. 2. Die Festsetzung der Beiträge 211
8. 3. 3. Modalitäten der Zahlung 214
8. 3. 4. Zweckbindung 219
8. 4. Zusammenfassung 221
9. Bestimmungen im thematischen Zusammenhang mit der Beitragspflicht: Hellenotamiai, Bundeskassa und Synode 224
9. 1. Die Hellenotamiai 224
9. 2. Die Bundeskassa und die Synoden 228
9. 3. Der mögliche Wortlaut 234
9. 4. Weitere Bestimmungen 234
10. Die inhaltliche Ausrichtung des Seebundes und deren Formulierung im Seebundvertrag 237
10. 1. Der Krieg gegen die Perser 237
10. 2. Definiertes Ziel und πρόσχημα 240
10. 3. Die Formulierung des Bundeszieles 245
Ergebnisse: Textrekonstruktion 249

Teil III: Die formelle Ausgestaltung des Seebundes 255
11. Der Vertragstyp des Seebundes 255
11. 1. Fragestellung 255
11. 2. Multilateraler oder bilateraler Vertrag? 257

11. 2. 1. Multilaterales Modell 260
11. 2. 2. Erstes Bilaterales Modell 264
11. 2. 3. Zweites Bilaterales Modell: Athen und die Gesamtheit der Symmachoi 268
11. 2. 4. Zusammenfassung 270
12. Die Mitglieder des Seebundes – Der Versuch einer Kategorisierung 271
12. 1. Materielle Einteilung 272
12. 1. 1. Durch die Stellung von Schiffen privilegierte Mitglieder 273
12. 1. 2. Beitragsleistende Mitglieder 278
12. 1. 2. 1. Exkurs: Sonderrubriken zu Veranlagungs- und Zahlungsart 279
12. 1. 3. Unterworfene Gemeinden 280
12. 2. Formelle Einteilung 281
12. 3. Die Mitgliederlisten in literarischer und epigraphischer Tradition 282
12. 3. 1. Die athenische Symmachie 431 v. Chr. 283
12. 3. 2. Die athenischen Symmachien 414 und 413 v. Chr. 285
12. 3. 3. Die Bezirkseinteilung der ATL 292
12. 4. Zusammenfassung 293
Ergebnisse: Formelle Struktur des Seebundvertrages 295

Teil IV: Transformationen im Seebund 297
13. Die Umgestaltung der Verträge 297
14. Die formelle Transformation 301
14. 1. Erythrai 301
14. 2. Milet 304
14. 3. Kolophon 307
14. 4. Euboia 307
14. 5. Weitere mögliche Belege 313
15. Die materielle Transformation 314
15. 1. Naxos 314
15. 2. Thasos 319
15. 3. Samos 322
15. 4. Mytilene (Lesbos) 326
15. 5. Chios 337
Ergebnisse: Transformation 341

Zusammenfassung 343

Verzeichnis der verwendeten Literatur 347
1. Primärliteratur 347
1. 1. Übersetzungen und Kommentare 347
1. 2. Inschriften und Sammlungen 349
2. Sekundärliteratur 350

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen 373
Quellenregister 375

VORWORT

Die vorliegende Arbeit stellt meine Dissertationsschrift zum Doktor der Rechtswissenschaften dar, die ich im Jahre 2004 an der juristischen Fakultät der Universität Wien vorgelegt habe und die 2005 ebenda approbiert worden ist. Ursprünglich war mir vor Augen geschwebt, den delisch-attischen Seebund als einen von drei Teilen eines größeren Werkes zu behandeln, das einer rechtlichen Kommentierung des Peloponnesischen Krieges gewidmet sein sollte. Im Zuge der Recherchen hat sich das Thema gewissermaßen verselbständigt, die Faszination für den Seebund tat ihr Übriges, und somit fokussierte ich „nur mehr" auf dieses Thema.

Ich danke meinem Lehrer Prof. Peter E. Pieler, der es versteht, den Blick für das Wesentliche zu schärfen, ohne dabei den Horizont verengen zu müssen. Gerade in interdisziplinärer Forschung, wie sie unternommen wurde, ist dies als Methode von großer Wichtigkeit – es ist eben die Gratwanderung zwischen den Extremen der wilden Spekulation und ängstlichen Quellenreproduktion. Dass dieser nicht unproblematische Weg beschritten werden konnte, ist ebenfalls der Zustimmung und Unterstützung Prof. Pielers zu danken.

Die Publikation war möglich, weil ich in Prof. Gerhard Thür einen geduldigen, interessierten und fördernden Betreuer derselben gefunden habe. Nicht nur die Aufnahme in diese Reihe verdanke ich ihm, sondern auch, dass ich in unzähligen Diskussionen einzelner Passagen ein wachsendes Verständnis für das griechische Recht entwickeln zu können hoffe. Ihm schulde ich in wissenschaftlicher und persönlicher Hinsicht größten Dank.

Am Institut für Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte der Universität Wien habe ich nicht nur eine wissenschaftlichen Heimat gefunden, sondern jegliche denkbare Unterstützung erfahren, die sich ein junger Wissenschaftstreibender nur wünschen kann, sei es, dass ich so mehrmals die Möglichkeit hatte, im institutsinternen und internationalen Rahmen Teile meiner Arbeit zu präsentieren, sei es, dass ich vom persönlichen Diskurs mit den Mitgliedern des Instituts profitieren durfte: Prof. Nikolaus Benke, Prof. Richard Gamauf, Prof. Franz Stefan Meissel und Prof. Verena Halbwachs sei hier persönlich mein Dank ausgesprochen.

Von der Teilnahme an Kongressen wie der jährlich tagenden „Société internationale 'Fernand de Visscher' pour les Droits de l'Antiquité" (SIHDA), den Innsbrucker Symposien „Lebendige Rechtsgeschichte" oder den Europäischen Tagungen junger RechtshistorikerInnen habe ich in mehrfacher Hinsicht profitiert – dem internationalen Austausch mit KollegInnen auch verwandter Fächer wie der Alten Geschichte, Altorientalistik oder europäischen Rechtsgeschichte vermochte ich wesentliche Anregungen für diese Arbeit zu entnehmen, mein Dank gilt hierfür besonders (in alphabetischer Reihenfolge) Prof. Heinz Barta (Innsbruck), Prof. Martin Dreher (Magdeburg), Dr. Kaja Harter-Uibopuu (Wien), Prof. Joachim Hengstl (Marburg),

Prof. Eva Jakab (Szeged), Dr. Colin King (Berlin), Dr. Martin Lang (Innsbruck), Prof. Bernhard Palme (Wien), Prof. Robert Rollinger (Innsbruck) und Prof. Ekkehard Weber (Wien). Nicht vergessen werden darf die philologische Schulung, die mir vor allem von Prof. Herbert Bannert und Prof. Georg Danek (Institut für Klassische Philologie, Mittel- und Neulatein an der Universität Wien) zu Teil wurde und die eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis der griechischen Texte bot.

Die Schar der Freunde und Kollegen, denen ich zu Dank verpflichtet bin, kann nicht vollständig erfasst werden. Dr. Julia Jungwirth und Dr. Clemens Geelhaar, die gemeinsam mit mir promoviert wurden, und mit denen mich nicht nur dies verbindet, seien hier hervorgehoben. Für weitere Hilfestellungen danke ich Mag. Anna Bender-Säbelkampf und Mag. Christina Langgartner, Dr. Walter Perne, weiters Mag. Alexander Pichler, Dr. Elisabeth Kossarz und Mag. Theresia Pantzer für die große Hilfe und Geduld bei der Formatierung.

Meine Familie hat durch Anteilnahme und Interesse oft mehr motivatorische Wirkung erzielt, als ihr vielleicht bewusst war. Mein treuester Ansprechpartner aber ist mein Vater Prof. Georg Scheibelreiter: Nie ermüdete sein Interesse an meiner Dissertationsschrift. Dass dies nicht selbstverständlich war, ist mir bewusst – und doch vermittelte er mir, dass ich es als selbstverständlich verstehen sollte. Ihm und meiner ganzen Familie sei diese Arbeit letztlich zugeeignet.

Wien 2012 Philipp Scheibelreiter

EINLEITUNG

AUSWAHL DER QUELLEN UND PLAN DER DARSTELLUNG

Mit dem Namen delisch-attischer Seebund wird jene Allianz bezeichnet, die im Jahre 478/77 v. Chr. in Anschluss an den Sieg der Griechen über die Perser gegründet wurde. Die Bezeichnung als „delisch-attisch" erklärt sich daraus, dass einerseits der Bundesschatz der Symmachie in Delos aufbewahrt wurde, andererseits Athen hinsichtlich der Gründung und Führung des Bundes die wesentliche Rolle zukam.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, die völkerrechtliche Struktur des Seebundes näher zu erfassen. Dabei wird in erster Linie der Versuch unternommen werden, das Formular eines – eigenartiger Weise nirgends überlieferten – Gründungsvertrages der Symmachie zu rekonstruieren. Die Fragestellung der Arbeit birgt ein wesentliches Problem in sich: Richtet sich die Suche nach dem „Text" eines Vertrages oder bloß dem eines Eides, der zur Besicherung des Vertrages geschworen wurde? In der Folge soll zwar vom „Seebundvertrag" die Rede sein, was aber vorerst nicht als Festlegung auf einen der beiden Ansätze verstanden sein will, sondern – im vollen Bewusstsein des Problems – aus rein pragmatischen Gründen erfolgt.

Schrittweise sollen zuerst die historischen Rahmenbedingungen für die Gründung des Seebundes erarbeitet, hierauf dessen materielle Ausgestaltung analysiert und schließlich rekonstruiert werden, wie die einzelnen Bestimmungen des Seebundvertrages sprachlich abgefasst worden sein könnten. Die Form des Seebundes und Auswirkungen von Umwandlungstendenzen auf das Vertragsformular werden die Untersuchung abrunden.

Zuallererst gilt es zu herauszufinden, in welchen Quellen sich mittelbare und unmittelbare Bezüge oder Hinweise auf jenen Text finden lassen, der als Grundlage der athenischen Symmachie 478/77 v. Chr. beschworen wurde.

Direkte Vorlage für eine Rekonstruktion können nur Inschriften aus dem 5. Jh. v. Chr. sein. Hier wird die Rechtssprache greifbar. Die juristische Terminologie ist vorgegeben und muss nicht erst mühevoll erarbeitet werden. Somit wäre die Beurteilung der epigraphischen Quellen, wie sie etwa Bengtson in den „Staatsverträgen der griechischen und römischen Welt"[1] zugänglich gemacht hat, ein wichtiger Ausgangspunkt für die Rekonstruktion des Gründungsformulars. Das zur Verfügung stehende epigraphische Material ist jedoch so umfangreich nicht: Neben den so genannten „Seebunddekreten", jenen Urkunden, welche die ab der Mitte des 5. Jh. einsetzende Unterwerfung abtrünniger Seebundmitglieder dokumentieren, liegen

---

[1] StV II. Zuweilen wird auch der Band StV III von Schmitt, der jünger datierende Staatsverträge enthält, vergleichend heranzuziehen sein.

noch die Tributlisten vor[2]: Darin wurde ab dem Jahr 454 v. Chr. die Höhe der geleisteten Beitragszahlungen der einzelnen Seebundmitglieder festgehalten. Die Tributlisten sind als historische Quelle von hohem Wert und stellen als solche eine solide Grundlage auch für eine rechtshistorische Analyse dar. Für die Rekonstruktion des Wortlauts eines Vertrages aus 478/77 v. Chr. kann ihnen jedoch unmittelbar nicht viel entnommen werden. Ähnliches gilt auch für Dekrete, welche die Beitragsentrichtung regeln[3]. Auch diese Zeugnisse stammen frühestens aus dem zweiten Drittel des 5. Jh. und sind aufgrund ihrer moderneren, technisch ausgereiften Begrifflichkeit für die Rechtssprache des frühen 5. Jh. v. Chr. nicht repräsentativ. Immerhin, unter Zugrundelegung der anderen politischen Umstände – etwa, dass Athen und die Bundesgenossen einander anfangs materiellrechtlich noch annähernd gleichgestellt waren, dass die Perser eine gegenwärtige Bedrohung bedeuteten und der Perserkrieg noch allen im Bewusstsein stand – können auch aus den jüngeren Urkunden Indizien für die Formulierung älterer gewonnen werden. Die epigraphischen Zeugnisse aus der Zeit vor 478/77 v. Chr. wiederum sind nur bedingt auswertbar, verdienen aber zumindest zur Bestimmung von *termini post quem* Beachtung.

Die Behandlung inschriftlicher Quellen ist dabei nicht nur auf die in griechischer Sprache abgefassten beschränkt. Gerade der „Rechtstransfer" vom Alten Orient nach Griechenland ist nicht zu unterschätzen. Rollinger hat zuletzt mehrfach diese Interpendenz aufgezeigt[4]. Aufgrund der Tatsache, dass babylonischen und hethitischen Eiden und Vertragsbestimmungen Vorbildfunktion für die griechische Vertragspraxis zugesprochen werden kann, ist die Beschäftigung mit altorientalischem Material in der vorliegenden Untersuchung unumgänglich: Dem der Originalsprache leider nicht Mächtigen sind hier vor allem die Sammlungen von Schorr[5], Friedrich[6], Weidner[7], Beckman[8] und Parpola / Watanabe[9] eine wichtige Stütze.

Neben den epigraphischen Quellen, die Einblick in Staaten- und Rechtspraxis gewähren, liegt der Schwerpunkt aber in der Bearbeitung des literarischen Materials griechischer Sprache. Dabei handelt es sich durchwegs um Werke, die nicht unter den Begriff der „Rechtsliteratur" fallen. Eine solche gibt es nämlich selbst im Griechenland der Klassik nicht oder nur bedingt, bedenkt man „*... die bekannte wie eigentümliche Tatsache, daß das Volk, dem die Menschheit den Durchbruch zum wissenschaftlichen Denken verdankt, es niemals zu einer ... nach der Art der Römer praktische Ziele verfolgenden ... analytischen Wissenschaft vom Recht gebracht*

---

2 Merrit / Wade-Gery / McGregor, Athenian Tribute Lists.

3 Koch, Seebunddekrete; genauer dazu siehe unten, vor allem Kap. 8 (Beitrag).

4 Vgl. etwa Rollinger, Verschriftlichung bzw. Rollinger, Staatsverträge; vgl. dazu die Rezension von Thür, Archaik.

5 Schorr, Urkunden.

6 Friedrich, Staatsverträge.

7 Weidner, Politische Dokumente.

8 Beckman, Hittite Diplomatic Texts.

9 Parpola / Watanabe, Neo Assyrian Treaties.

hat"[10]. Vielmehr handelt es sich hier um Werke der Historiographie, Rhetorik, Biographie, Philosophie, Dramatik und zuweilen auch Lyrik.

Dieses literarische Quellenmaterial der klassischen Epoche muss in zweifacher Hinsicht untersucht werden: Primär soll der Sinn einer erhaltenen Regelung und der dahinter stehenden Vorstellungen ergründet werden. Darauf aufbauend gilt es, danach zu fragen, ob – und wenn, warum – ein Begriff konsequent gebraucht wird und ob sich daraus eine Systematik ableiten lässt. Denn, wie Treu anmerkt, ist das Griechische stark von einer Formularsprache geprägt, die auch auf politische Slogans und die Alltagssprache abfärbte[11], also in diese integriert wurde.

Der Einfluss von literarischen Quellen auf Vertragstexte ist jedoch einseitiger Natur: Die Verankerung ideologischen Gedankengutes oder literarischer Formulierung in den überlieferten Rechtstexten – etwa Vertragsurkunden – wurde erst im 4. Jh. üblich. Anders im 5. Jh. v. Chr.: „*Wir lernen (sc. aus den Urkunden) vor allem, daß es ungriechisch ist, mit staats- und völkerrechtlich noch so bedeutenden Regelungen ideologische Grundsatzerklärungen zu verbinden. Wo wir wenigstens einen schwungvollen Präambelsatz über die politischen Leitgedanken erwarten würden, geht es in medias res mit Beurkundung, Einzelverordnungen und vor allem auch Strafbestimmungen*"[12].

In der griechischsprachigen Literatur der Klassik gibt es quer durch alle *genera* Anspielungen auf den Seebund, auf die Vormachtstellung Athens, auf die drückende Beitragspflicht und auf die Gegnerschaft mit den Persern oder Sparta. Aber es soll hier keine Geschichte des delisch-attischen Seebundes und seiner Entwicklung vorgelegt, sondern ein normativer Text erarbeitet werden, der mögliche Wortlaut einer Gründungsurkunde.

In erster Linie wäre hierbei an das umfassende Corpus attischer Gerichtsreden zu denken. Demosthenes, Lysias oder Isokrates, Redner aus späterer Zeit, ziehen das Athen des 5. Jh. und seine Politik oft vergleichsweise heran, um durch historische Exkurse eine bestimmte Wirkung zu erzielen oder ein Anliegen zu untermauern[13]. Freilich ist dabei stets die Intention des Rhetors und daraus resultierende subjektive Färbungen zu beachten[14]. Isokrates etwa kontrastiert seine Schilderung der athenischen Unterwerfungspolitik mit – bewusst überzeichneter – Darstellung der Vorteile des Seebunds für ganz Griechenland[15]. Das ist jedoch literarischer Topos, wie er sich seit den Epitaphien der Perserkriege eingebürgert haben dürfte[16]. Und auch wenn dafür aus dem Geschichtswerk des Thukydides geschöpft wird, so lassen die Berichte klar die Sympathie des Redners für Athen erkennen. Als Beispiel sei nur

---

10 Wolff, Juristische Gräzistik 5.
11 Treu, Staatsrechtliches 161.
12 Strasburger, Thukydides 20.
13 Din. 1,37; 2,23-27; D. 19,271; [D.] 59,94ff.; Isoc. 4,104-107; Lys. 2,27ff.; 25,3 etc.
14 Vgl. so auch Samons II., Empire 96.
15 Strasburger, Thukydides 27-28; ausführlich dazu vgl. Grieser-Schmitz, Seebundpolitik.
16 Strasburger, Thukydides 20.

der so genannte Hegemoniewechsel im Hellenenbund[17] angeführt: In der Darstellung attischer Redner sind es immer die Bundesgenossen, die Athen zu überreden trachten, anstelle des verhassten – und negativ gezeichneten – Sparta an die Spitze der antipersischen Symmachie zu treten[18].

Und dennoch: Trotz ihrer subjektiven Färbung geben die Gerichtsreden oft auch für das hier gewählte Thema wertvolle Informationen und sollen nicht als mögliche Quelle ausgeschlossen werden. Vielmehr mag damit zu ihrer besonders kritischen Betrachtung gemahnt werden. Eine Sonderstellung nimmt Pseudo-Andokides ein: Die Rede[19] gegen die Ostrakisierung eines Alkibiades-Gegners[20] dürfte zwar eine literarische Fiktion und tatsächlich nie gehalten worden sein[21]; zeitlich und thematisch weist sie aber wie wenig andere Reden in das Athen des 5. Jh.

Zu einer Aufwertung des attischen Rednerkanons könnte die Geschichtsschreibung beitragen: Denn dort, wo zum Beispiel Thukydides mit den Rhetoren übereinstimmt, ist auch diesen Objektivität zuzubilligen – Thukydides fungiert hier so zu sagen auch als Maßstab[22].

Jedenfalls muss der Historiographie die meiste Aufmerksamkeit gelten. Allen voran steht Thukydides. Leider ist sein Geschichtswerk nicht die „Geschichte des delisch-attischen Seebundes“, sondern die des „Peloponnesischen Krieges“. Es werden also Ereignisse und Zustände behandelt, die chronologisch rund 50 Jahre nach der Seebundgründung anzusiedeln sind. Dabei darf es nicht verwundern, wenn Thukydides keine direkten Angaben über den möglichen Inhalt des Seebundvertrages oder die Struktur der Allianz macht[23] – nicht einmal deren Gründung wird bei ihm konkret angesprochen. Dem Historiker war nicht daran gelegen, heute als rechtlich relevant verstandene Sachverhalte in ihren Verfahrensabläufen – sofern ihm dies überhaupt möglich gewesen wäre – nachzuzeichnen. Wohl aber setzt sein Werk einiges voraus: „*Für seinen Geschichtsbericht bilden die Angaben über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Poleis neben den siedlungsgeschichtlichen Daten eine grundlegende Konstante*“[24] – mehr aber auch nicht! Von Thukydides kann die makellose Verwendung völkerrechtlicher Kategorien nicht erwartet werden. Ebenso wenig ist ihm in den Eingangskapiteln an einer genauen Chronologie der Pentekontaetie gelegen. So resümiert Sertcan: „*Das Fehlen von Ausführungen zur ökonomischen, sozialen und kulturellen Entwicklung Athens während der Penteontaetie kann (aber) ebenso wenig überraschen wie der Mangel an biographischen Details, da all*

---

17 Vgl. dazu Kap. 1.4.
18 Lys. 4,47; Isoc. 4,72; 8,30; 12,52; D. 3,24.
19 [Andoc.] 4.
20 So Heftner, Hyperbolos 33.
21 Vgl. Heftner, Hyperbolos 33 A. 6, wo eine Liste von Anachronismen angeführt ist, die die Echtheit der Rede in Frage stellen.
22 Strasburger, Thukydides 24.
23 Vgl. dazu Sertcan, Lügner Thukydides 275.
24 Treu, Staatsrechtliches 164.

diese Kategorien im gesamten Geschichtswerk des Thukydides kaum eine Rolle spielen"[25].

Und dennoch, als Quelle für den Seebund ist das Geschichtswerk des Thukydides von eminenter Wichtigkeit. Denn so oberflächlich oder unsystematisch ist die Terminologie des Historikers bei weitem nicht[26], wie etwa Smarczyk es ihm zum Vorwurf machen möchte, wenn er anmerkt: „*Thukydides' unjuristische Begriffsverwendung erlaubt es nicht, ein in rechtlicher Hinsicht präzises Bild von der Bedeutung der Begriff- und Gegensatzpaare Autonomia–Arché und Autonomoi–Hypekooi zu gewinnen ...*"[27]. Im Gegenteil: Rechtliche Begriffe sind, wie sich zeigen wird, bewusst gewählt. Wenn Thukydides einmal eine offensichtliche Begriffsverwechslung zu unterlaufen scheint, so muss dies Anlass dafür geben, über eine Konjektur nachzudenken[28]. Falsch wäre es auch, Thukydides Objektivität abzusprechen. Gerade die Distanz, aus der heraus er berichtet, macht die historische Quelle wertvoll – mag man bei den Ereignissen im Bezug auf seine eigene Person auch versucht sein, seine Objektivität anzuzweifeln[29].

Das Verhältnis der epigraphischen zu den literarischen Quellen wurde bereits oben angesprochen – die lange geführte Debatte, ob Thukydides das ihm zugängliche Urkundenmaterial in sein Werk eingearbeitet hat oder nicht, soll hier jedoch nicht wieder aufleben. Die These, dass Thukydides durchgehend Rechtstexte wörtlich zitiert[30], wurde widerlegt[31]. Die punktuelle Einarbeitung und Verwendung „*urkundlichen Materials*", das „*Andeuten von Inhalt und Aufbau der Urkunden*" kann aber ebenso wenig geleugnet werden[32].

Thukydides liefert in seiner kurzen und gewichtenden Darstellung der Pentekontaetie nur die Vorgeschichte zum Peloponnesischen Krieg. Damit setzt er gleichsam – natürlich nur in chronologischer Hinsicht – das Werk Herodots fort. Und doch wird der Seebundgründung von beiden Autoren kein Platz eingeräumt: Herodot

---

25 Sertcan, Lügner Thukydides 274.

26 Zum Begriff der Autonomie und dem Forschungsstand zu seiner Interpretation siehe Kap. 12 (Mitglieder).

27 Smarczyk, Bündnerautonomie 102.

28 Vgl. Hampl, ΣΠΟΝΔΑΙ; allgemein zu Thukydides als Völkerrechtsquelle vgl. Baltrusch / Wendt, Besitz, insbes.: Scheibelreiter, Thukydides; Thauer, Thukydides; Wendt, Völkerrechtsgeschichte.

29 So hat etwa Westlake, Amphipolis 276-287 für die Einnahme von Amphipolis als Ergebnis herausgearbeitet, dass die Darstellung des Thukydides von dem Versuch, die eigene Handlungsweise als athenischer Stratege zu rechtfertigen, getragen und somit etwas verzerrt ist.

30 So das Ergebnis der Untersuchung von Meyer, Urkunden.

31 Müller, Urkunden legt dar, dass die Dokumente Thukydides zumeist wohl bekannt gewesen waren, er es jedoch nicht für nötig empfunden habe, sie zu zitieren – vgl. 170: „... *wortgetreue Mitteilung der (so überflüssigen!) Vertragstexte ... entsprechen ... nicht der Absicht des Thukydides*". Schöffmann, Urkunden 786, pflichtet Müller hier bei.

32 Müller, Urkunden 145; vgl. auch Balcer, Chalkis 59 bezüglich der Formel ξυνέβησαν καθ' ὁμολογίαν (Th. 1,98,3).

beendet sein Geschichtswerk kurz davor, Thukydides geht nur relativ knapp auf die Ereignisgeschichte des 5. Jh. vor dem Peloponnesischen Krieg ein.

Vordergründig ließe sich dazu vermuten, dass mit der Zurückdrängung der Perser aus Griechenland und Kleinasien der vom Halikarnassier gezogene „Kreis" geschlossen ist. Herodot beendet sein Geschichtswerk mit der Bestrafung des persischen Statthalters Artayktes: Dieser hatte das Heiligtum des Heroen Protesilaos heimlich bestohlen und war von den Griechen nach der Einnahme von Sestos zur Strafe gekreuzigt worden[33]. Damit schlösse sich der „Kreis" der Darstellung eines „Ost-Westkonfliktes", den Herodot mit dem Raub der Io aus Argos durch phönizische Händler einsetzen lässt[34]. Zugleich aber liegt darin eine Warnung: Denn Protesilaos war als erster der Griechen vor Troja an Land gesprungen und sogleich umgekommen, dies erfährt nun, nach der Vertreibung des Feindes aus dem Osten durch den athenischen Feldherren Xanthippos an der Spitze des Hellenenbundes eine späte Sühnung.

Dennoch hat Strasburger vermutet, dass Herodot auch aus anderen, „nichtkompositorischen" Gründen sein Geschichtswerk nicht fortführen wollte[35], etwa um Athen, das er als einen strahlenden Sieger gezeichnet hatte, nicht durch eine Anspielung auf den Seebund in Misskredit zu bringen. Denn zu Lebzeiten des Historikers wurde der Seebund vor allem mit dem Machthunger der athenischen Polis assoziiert, mit dem Leid der Bundesgenossen und der drückenden Last der Beitragszahlungen. Also wäre man versucht anzunehmen, Herodot breche bewusst ab, um auf die Darstellung des delisch-attischen Seebunds zu verzichten. Dennoch finden sich, einmal abgesehen von der düsteren Prognose über den Hegemoniewechsel im Hellenenbund[36], zuweilen Verweise. So erinnere die Debatte des Themistokles mit den Andriern anlässlich seiner Geldeintreibungen an den Melierdialog bzw. Phoros-Einhebungen im Seebund[37], ebenso sei in dem Lob des Aristeides vor Salamis seine Leistung in Bezug auf die Bündnerveranlagung vorweggenommen oder durch das Herausstreichen der samischen Loyalität gegenüber den Hellenen Herodots Sympathie für die von Athen so schwer bestrafte Insel erkennbar: „*Überall spürt man, daß Herodot über die politischen Probleme seiner eigenen Zeit viel schärfer nachgedacht hat, als er sich den äußeren Anschein gibt*"[38]. Herodot behandelt also nicht nur die „Vorgeschichte" des Seebundes: Dank aktueller Bezugnahmen lässt sich ansatzweise auch sein Bild von der Symmachie konstruieren[39].

---

33 Hdt. 9,116-120.
34 Hdt. 1,2.
35 Strasburger, Herodot 20.
36 Hdt. 8,3,2; vgl. dazu Strasburger, Herodot 20.
37 Vgl. Blösel, Themistokles 299-303.
38 Strasburger, Herodot 21-22.
39 Blösel, Themistokles 142-145; 301-303 entdeckt noch weitere Anachronismen bei Herodot, etwa hinsichtlich der Ausbeutung der Bundesgenossen.

Konkreter ist hier Xenophon. Seine Berichte schließen an das Werk des Thukydides an, tradieren, da er die letzten Kriegsjahre und den Friedensvertrag mit Sparta überliefert, das Ende des Peloponnesischen Krieges. Auch wenn die „Hellenika" eine Zeit behandeln, die von der Gründung des Seebundes noch weiter entfernt liegen – der Historiker Xenophon, in der Anfangszeit des Peloponnesischen Krieges geboren, beschreibt das Ende des 5. Jh. –, so informieren sie vor allem über Spätzeit des Seebundes. Mehr aber noch sind es auch hier völkerrechtlich etablierte Begriffe, die die Beschäftigung mit Xenophon für den Rechtshistoriker lohnend erscheinen lassen.

Schließlich ist Diodor zu nennen, der als Autor des 1. Jh. v. Chr. aus einer zeitlichen Distanz heraus berichtet – nicht immer schlüssig, oft schlichtweg falsch, vor allem aber juristisch ungenau. In einer Gesamtschau des Quellenmaterials darf er aber nicht fehlen[40].

Die lateinischen Quellen zur Seebundgründung – etwa die Biographien des Nepos – werden im Folgenden bewusst nicht berücksichtigt; ist es doch die Begrifflichkeit der griechischen Historiker, die Rückschlüsse auf den Vertragstext zulassen soll. Anders als bei den epigraphischen Quellen, wo vergleichend auch zB. hethitische Vertragspraxis miteinbezogen wird, ist es methodisch geboten, sich bezüglich der Primärliteratur auf die griechische zu beschränken.

Zwei nicht rein der Geschichtsschreibung verpflichtete Quellen endlich sind es, die das Gründungsgeschehen wörtlich tradieren: Die Athenaion Politeia[41] und die Aristeidesbiographie des Plutarch. Gleich mehrere seiner Parallel-Viten sind Persönlichkeiten gewidmet, die in enger Verbindung mit dem Schicksal und der Politik des Seebundes stehen: Themistokles, Aristeides, Kimon, Perikles, Nikias oder Alkibiades – in all deren Lebensbeschreibungen finden sich einige Bezugnahmen auf den Seebund[42]. Folglich ist es die Vita des Aristeides, die direkt von der Seebundgründung berichtet[43]. Mit der Athenaion Politeia liegt sogar ein Werk vor, das sich verfassungsrechtlichen Problemen widmet – und allein sie ist es auch, die den wörtlichen Beleg des Besicherungseides bei der Seebundgründung überliefert. Zuweilen äußert sich Aristoteles auch in den Politika zur athenischen Seebundpolitik.

Doch das Quellenmaterial ist mit Gerichtsreden, Historiographie, Biographie und philosophischen Schriften noch nicht abschließend aufgezählt. Auch die dramatischen griechischen Werke sind hier zu nennen, allen voran die Alte Komödie und ihr Hauptvertreter Aristophanes. Die vielen Anspielungen auf die athenische Au-

---

40 Für Diodors *Bibliotheke* als verlässliche Quelle hat sich Badian, Pentecontaetia 95 ausgesprochen, dagegen etwa Samons II., Empire 95.

41 Aus Gründen der Zweckmäßigkeit soll in der vorliegenden Arbeit – im vollen Bewusstsein um die Problematik ihrer Autorschaft – von der Athenaion Politeia als einem Werk des Aristoteles bzw. Teil des Corpus Aristotelicum gesprochen werden.

42 Zur Bedeutung Plutarchs als Staatstheoretiker vgl. allgemein Weber, Staats- und Rechtslehre.

43 Plu. Arist. 25,1.

ßenpolitik, die Behandlung der Bündner in der Spätzeit oder das Spiel mit der Utopie einer Polisgründung in den „Vögeln“ sind wertvolle Quellenbelege. Denn niemand geht spielerischer und assoziativer mit der Sprache und somit auch mit rechtlich relevanten Begriffen um als der Komödiendichter. Das Publikum, in Volksversammlung und Flotte selbst an der Politik und ihrer Vollziehung beteiligt, ist natürlich dem heutigen Leser in allen Belangen überlegen[44], versteht auch nur schwache Andeutungen oder Parodien, da es die persiflierten Gegebenheiten oft nicht nur selbst miterlebt, sondern auch selbst mit gestaltet hatte: „*Es handelt sich bei den Aristophanesstellen nicht um phantasievolle Übertreibungen der Komödie, sondern um Tatsachen, die hier der athenische Demos – genau wie bei Thukydides durch Perikles und Kleon – zu hören bekommt. Nicht umsonst war der Demos gegen alle Angriffe von Seiten der Komödie überaus empfindlich*“[45]. Nicht immer sind die Angaben des Aristophanes begrifflich ganz präzise – Termini werden eben, anders als bei Thukydides, spielerisch eingebracht. Dennoch kann nur das karikiert werden, was allen bekannt ist und zugleich eine gewisse Bedeutung im öffentlichen Leben hat. Und so stellen die Komödien des Aristophanes eine besonders wichtige Quelle dar. Folglich wird auch aus ihr geschöpft werden.

Auch die Tragiker reflektieren politisches Geschehen. Hier lässt jedoch nicht satirische Verzerrung der Polis, sondern interpretative Umsetzung eines mythischen Stoffes Reflexionen über Zeit und Politik erkennen – der Jurist steht letztlich vor einem ähnlichen Problem wie bei der Alten Komödie. Die Eumeniden des Aischylos etwa thematisieren auch die Schwächung des Areopags durch die Reform des Ephialtes[46]. Euripides wieder nimmt zB. im „Ion“[47] oder in den „Phoenissen“[48] auf die athenische Bündnerpolitik Bezug. Wenn es geboten erscheint, wird in der vorliegenden Arbeit auch die Tragödie mit herangezogen werden.

Noch weniger Eignung als rechtshistorische Quelle haben bei oberflächlicher Betrachtung Werke der Lyrik. Jedoch hat sie seit jeher auch politische Funktion: Ein Beispiel dafür hat Suarez de la Torre mit seiner Arbeit über Bakchylides vorgelegt[49]: Der Dichter benutzt die Verkleidung des Mythos zur Darstellung aktueller politischer Umstände. So seien einmal unter den Griechen und Trojanern[50] Athen und die Perser zu verstehen; besonderes Augenmerk verdient da etwa der athenische Nationalheros Theseus[51]. Dieser stand ja im Mittelpunkt der ersten Seebundaktionen,

---

44 Deshalb sind die kommentierenden Scholien zu Aristophanes als Träger ergänzender und weiterführender Informationen besonders wichtig und sollen in der Folge auch öfters mit abgedruckt und übersetzt werden.

45 Popp, Verhältnis 429; vgl. dazu Kindermann, Theaterpublikum 14. Allgemein und ausführlich zur politischen Bedeutung der Alten Komödie vgl. Ehrenberg, Aristophanes.

46 Vgl. etwa Braun, Eumeniden.

47 Zu den „Bakchen“ und dem „Orest“ vgl. Holzhausen, Euripides Politikos.

48 Hierfür ist auf die Ausführungen Smarczyks, Bündnerautonomie 50-51 zu verweisen.

49 Suarez de la Torre, Bakchylides.

50 B. Dith. 1 (c.15).

51 B. Dith. 5 (c.19).

nämlich der Fahrt des Kimon nach Skyros, die offiziell zur Rückholung der Gebeine des Theseus unternommen worden war[52]. Wenn Delos, dem Zentrum des Seebundes, letztlich ein eigener Dithyrambos gewidmet wird[53], so nicht ohne auch politischen Hintergrund: „*Seit Peisistratos (und erneut nach der persischen Niederlage und der Bildung des attisch-delischen Bundes) wird diese Insel und ihr apollinischer Kult zu einem Instrument der Beeinflussung der ostgriechischen Welt, sogar in gegensätzlicher Richtung zu dem, was Delphi bedeutete*“[54]. Bakchylides, selbst von der Insel Keos gebürtig, zeige auf diese Weise den „*Umgang der insularen Ioner mit der neuen Situation*“[55], der wachsenden Herrschaft Athens. Dies ist nicht von der Hand zu weisen, auch wenn es sicherlich nicht die einzige Funktion war, die dem Mythos im Werk des Lyrikers Bakchylides zukam. Inwieweit Lyrik als historische Quelle verwertbar ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Auf Alkaios etwa wird dies noch mehr zutreffen[56] als auf Bakchylides. Zu unterschiedlich sind die literarischen *genera* und Intention der Dichter in ihren Werken. Wenn in der Folge einzelne Gedichte herangezogen werden, dann vor allem aus sprachlich-terminologiegeschichtlichen Gründen.

In der vorliegenden Arbeit soll der Versuch unternommen werden, aus dem vorhandenen Material unterschiedlichster Quellen Anhaltspunkte zu gewinnen, die einerseits eine Rekonstruktion des Wortlauts des Vertrags- oder Eidestextes und andererseits der Binnenstruktur und der rechtlichen Form des Seebundes ermöglichen. Dabei müssen zuweilen rechtsvergleichende Exkurse, aber auch „chronologische Sprünge“ in Kauf genommen werden, um einen umfassenden Eindruck von rechtlichen Realitäten des 5. Jh. und deren Reflexion in Quellen zu bekommen. Nur so lässt sich feststellen, welche mögliche sprachliche Formulierung der Seebundvertrag konkret erfahren haben könnte.

Im ersten Teil der Arbeit soll die historische Entwicklung bis hin zur Seebundgründung (478/77 v. Chr.) skizziert werden: Als Vorbedingung die Konfrontation mit Persien und die dafür wesentlichen Faktoren (Kapitel 1), die Quellenlage zur Seebundgründung (Kapitel 2) und die in die Frühzeit weisenden Interpretationsmöglichkeiten für die Besicherungshandlung anlässlich der Gründungszeremonie, das Versenken von Metallklumpen im Meer (Kapitel 3)[57].

---

52 Plu. Thes. 36,1-4; Cim. 8,3-7; vgl. dazu Steinbrecher, Kimonische Ära 89-90 und Fell, Theseus.

53 B. Dith. 3 (c.17).

54 Suarez de la Torre, Bakchylides 74.

55 Suarez de la Torre, Bakchylides 84.

56 Vgl. etwa Meyerhoff, Traditioneller Stoff.

57 Der Eid und seine Besicherung stehen, chronologisch betrachtet, am Ende einer rechtlichen Abmachung. Dennoch wird in der vorliegenden Arbeit das Versenken der Metallklumpen bereits im ersten Teil, noch vor der Textrekonstruktion behandelt, da dieser der quellenmäßigen Erfassung des Gründungsaktes gewidmet ist.

Im zweiten Teil der Arbeit wird der Versuch einer Rekonstruktion des Wortlauts unternommen. Zu diesem Zwecke werden die Freund-Feindklausel (Kapitel 4), die Loyalitätsklausel (Kapitel 5), weitere traditionelle Vertragsbestimmungen wie Treueklausel, Schutzklausel und das Teilbeistandsverbot (Kapitel 6) sowie die Hegemonieklausel (Kapitel 7) untersucht und hinsichtlich ihrer Eignung für das Formular einer Gründungsurkunde überprüft. Den Beitragszahlungen, der wesentlichen Neuerung des Seebundes, und davon ausgehend der Binnenstruktur der Symmachie, sind die Kapitel 8 und 9 gewidmet. Im 10. Kapitel schließlich wird die inhaltliche Zielsetzung des Seebundes herausgearbeitet. Als Ergebnis wird am Ende des zweiten Teiles ein Komposittext präsentiert, der Versuch einer Rekonstruktion des Gründungsvertrages.

Der dritte Teil der Arbeit ist der Verfassung (Kapitel 11) und dem Bestand, aber auch der Kategorisierung von Mitgliedern des Seebundes (Kapitel 12) gewidmet.

In einem vierten und letzten Teil (Kapitel 13-15) wird, ausgehend von den Ergebnissen der Teile II und III, ein Phänomen untersucht werden, das ich mit dem Begriff der „Transformation“ bezeichne. Darunter soll die Umwandlung der vertraglichen Bindungen von Mitgliedern an Athen und die Differenzierung des Mitgliedsstatus in inhaltlicher (materieller) Hinsicht verstanden werden, wie sie im Laufe des 5. Jh. vorgenommen wurden.

TEIL I: DIE SEEBUNDGRÜNDUNG

1. ENTWICKLUNGSLINIEN ZUR VORGESCHICHTE DES DELISCH-ATTISCHEN SEEBUNDES

Am Beginn der Untersuchung über die vertragsrechtliche Ausgestaltung des delisch-attischen Seebundes muss eine geraffte Darstellung der Gründungsgeschichte stehen. Immerhin ist der Seebund von 478/77 v. Chr. nur die letzte einer Reihe von Symmachien, die gegründet wurden, als sich die Griechen mit der Persergefahr konfrontiert sahen: Zu nennen ist hier etwa die ionische Symmachie, die auch mit Unterstützung des griechischen Mutterlandes den Aufstand gegen Dareios wagte und dabei scheiterte, zugleich aber den Perserkönig auf Griechenland „aufmerksam" machte[1]. Der groß angelegte Rachefeldzug seines Sohnes Xerxes wiederum bedingte die Schaffung einer umfassenderen Kampfgemeinschaft, des so genannten Hellenenbundes von 481 v. Chr., dem aus einem verzweifelten Verteidigungskrieg heraus, nach der Niederlage der Griechen bei den Thermopylen und der „Pattsituation" der Schlacht von Artemision, die Siege bei Salamis (480), Plataiai (479) und Mykale (479) gelangen. Nun, da der persische Feind vorerst besiegt oder zumindest zurückgedrängt schien, kam es zu ersten Unstimmigkeiten im Hellenenbund, die in der Gründung des delisch-attischen Seebundes gipfelten.

Es lässt sich also eine gewisse Wechselwirkung feststellen. Einer Aktion der Griechen folgt eine Reaktion der Perser[2], die wiederum eine Neuorganisation der hellenischen Streitkräfte notwendig macht. Den Griechen gelingt es, auf die größer werdenden Bedrohungen stets adäquat zu reagieren. Allerdings ist es nicht das Anliegen der Griechen, eine umfassend strukturierte Symmachie zu schaffen. Der möglichen Konsequenzen ist man sich nicht bewusst[3], wenn 481 v. Chr. in höchster Not der Versuch unternommen wird, das Unabwendbare abzuwenden und Xerxes aufzuhalten, ja sogar, ihn aus dem Land zu vertreiben. Erst als die Gefahr vorerst gebannt ist, erst, als sich der Nebel der Perserbedrohung lichtet, erkennen die Symmachoi oder Synomotai, wie Herodot die Bündner benennt[4], ihre Möglichkeiten. Man darf nun nicht den Fehler begehen, jeder Unternehmung, jeglicher nun gesetzten Handlung von Staatsmännern wie Themistokles, Aristeides oder Pausanias eine langfristig planende Absicht zu unterstellen. Die Beurteilung von Geschichte aus einer ex

---

1 Hdt. 5,97,3 spricht von der ἀρχὴ κακῶν – dem Anfang der Übel – für Griechen und Barbaren.

2 Diesen „Ost-Westkonflikt" hat Herodot immerhin, freilich in einem größeren Rahmen, zum Thema seiner Historien gemacht. Der Raub der Io aus Argos durch phoinikische Kaufleute (Hdt. 1,1,4) setzt einen Mechanismus von wechselseitigen Feindseligkeiten in Gang, an dessen Ende der Zug des Xerxes gegen Griechenland steht.

3 Baltrusch, Symmachie und Spondai 51.

4 Zum Namen siehe unter 1.2.4. (Form und Abschluss des Vertrages).

post-Betrachtung der Verhältnisse mag auch schon Thukydides, Diodor oder Plutarch geprägt haben. Es sind nur einige politische Faktoren, die einen Aufstieg Athens ermöglichen: Die historische Situation einer panhellenischen Perserabwehr, die wachsende Bedeutung bereits bestehender ethnischer und politischer Unterschiede zwischen dem demokratischen (ionisch-attischen) Athen und dem oligarchischen (dorischen) Sparta, und die Begabung von Staatsmännern wie Themistokles oder Aristeides. Dabei lassen sich drei Entwicklungsstufen ausmachen: Die Schaffung der antipersischen Symmachie 481 v. Chr., zu deren Verständnis der Eid der griechischen Kontingente vor der Schlacht bei Plataiai 479 eine wesentliche Rolle spielt; die Aufnahme einer Vielzahl neuer Mitglieder in die Symmachie anlässlich der so genannten Konferenz von Samos 479; und schließlich der Prozess einer Entfremdung der beiden Großmächte Sparta und Athen innerhalb des Hellenenbundes, was in einem „Führungswechsel" in dieser Symmachie gipfelt.

1. 1. Vorbedingung: Die Konfrontation mit Persien[5]

Aristagoras von Milet wandte sich an die mächtigen Poleis des griechischen Mutterlandes, um diese zu bitten, ihn bei seinem Aufstand gegen die persische Obrigkeit zu unterstützen. Zwar regierten die Perser in Kleinasien durchaus geschickt, indem sie Mittelsmänner als Tyrannen einsetzten. Beweggründe mögen etwa die hohen Abgaben an den Perserkönig gewesen sein (Herodot[6] spricht von 400 Silbertalenten, die Ioner, Lyder und Karer jährlich aufbringen mussten)[7], auch könnte – wie Herodot berichtet – der Aufstandsgedanke zum größten Teil auf Aristagoras allein zurückzuführen sein[8]: Immerhin war der Tyrann von Milet beim Großkönig in Misskredit geraten, da es ihm nicht gelungen war, für die Perser Naxos einzunehmen, wie er es versprochen hatte[9].

In jedem Fall ist in Sparta und Athen eine unterschiedliche Reaktion auf das Hilfegesuch festzustellen: Aristagoras wendet sich zuerst an die lakedaimonische Stadt. König Kleomenes aber erbittet sich Bedenkzeit und schickt nach deren Ablauf den Milesier erzürnt fort, als dieser ihm die Wegzeit von drei Monaten nennt, die von Sparta nach Susa zurückzulegen seien. Auch ein zweiter Versuch, den Aristagoras als Bittflehender unternimmt, bleibt fruchtlos[10]. Sparta ist nicht interessiert an einem überseeischen Abenteuer. Vom juristischen Standpunkt aus fällt auf, dass Kleomenes, einer der beiden Könige in Sparta, die entscheidenden Instanzen von

---

5 Zu Datierungsfragen der Geschichte bis 481 v. Chr., die hier ausgeklammert bleiben müssen, vgl. etwa neben den gängigen Darstellungen Knight, Studies 13-32.

6 Hdt. 3,90,1.

7 Welwei, Athen 28.

8 Welwei, Athen 28; Schubert, Athen und Sparta 27.

9 Hdt. 5,34.

10 Hdt. 5,49-51.

seinem Vorgehen uninformiert lässt – so wird die Bitte des Aristagoras erst gar nicht vor die Volksversammlung gebracht[11].

Anders als Sparta schenkt Athen dem Anliegen des Aristagoras Gehör[12]. Man lässt ihn vor die Volksversammlung, die der geschickte Redner überzeugen kann. Ein Hinweis darauf, dass Milet eine ehemalige Kolonie Athens war[13], wird ebenso hilfreich gewesen sein wie die Tatsache, dass in Athen zur Zeit eine besonders perserfeindliche Stimmung herrscht[14]. Die Rechtsgrundlage für den militärischen Beistand Athens ist schließlich ein Psephisma der Volksversammlung[15]: Ἀθηναῖοι μὲν δὴ ἀναπεισθέντες ἐψηφίσαντο εἴκοσι νέας ἀποστεῖλαι βοηθοὺς Ἴωσι. (Die Athener aber wurden überzeugt und beschlossen in einem Psephisma, 20 Schiffe den Ionern zu Hilfe zu schicken).

Angesichts der damaligen Einwohnerzahl Athens dürfte es sich dabei um ein relativ großes Kontingent gehandelt haben[16]. Ebenso beteiligen sich fünf Schiffe aus dem euböischen Eretria an der Expedition. Dies könnte auch als Dank der Eretrier an Milet für die Unterstützung interpretiert werden, die sie aus Milet im Krieg gegen die Nachbarstadt Chalkis empfangen hatten[17].

Der ionische Aufstand misslingt, und schon früh verlassen die athenischen Verbündeten unter ihrem Feldherrn Melanthios die Ioner und segeln wieder nach Hause[18]. Die Tatsache, dass es daraufhin zu keiner Verurteilung des Strategen Melanthios kam, der immerhin eigenmächtig die militärische Unterstützung für Milet abgebrochen hatte, indiziert, dass es den Athenern eher um materielle Vorteile denn um den Schutz der „ionischen Blutsverwandten“ gegangen war[19] – immerhin waren der Reichtum Persiens und die in Aussicht gestellten Schätze Hauptargumente des Aristagoras gewesen[20]. Es verwundert dennoch, dass die Entscheidung des Melanthios nicht geahndet wird, das Bündnis mit Milet, welches immerhin auf einem Volksbe-

---

11 Die Ephoren hätten entscheiden müssen, ob das Anliegen des Aristagoras vor die Volksversammlung gebracht werden soll oder nicht, vgl. Link, Kosmos Sparta 66. Die Volksversammlung hätte dann über den Abschluss eines Bündnisses mit Milet abstimmen müssen, vgl. Link, Kosmos Sparta 57; 71; ebenso Welwei, Athen 28; Dreher, Athen und Sparta 53-54; 71. Thommen, Sparta 67 hingegen vermutet: „*Der Blick auf die möglichen weiteren politischen Gremien, die hinter dem als rein persönlich charakterisierten Entscheid standen, bleibt … verwehrt.*“

12 Hdt. 5,97.

13 Hdt. 5,97,2.

14 Hdt. 5,96,2 berichtet, dass der verbannte Tyrann Hippias die Athener in Persien verleumdet hatte, woraufhin Artaphrenes die athenischen Boten unter Drohungen zur Aufnahme der Peisistratiden bewegen wollte.

15 Hdt. 5,97,3.

16 Welwei, Athen 29 spricht von der „Hälfte der Flotte Athens“.

17 Hdt. 5,99,1. In dem Krieg um die fruchtbare lelantische Ebene hatte sich Samos auf die Seite von Chalkis, Milet auf die von Eretria gestellt; vgl. dazu auch StV II 102.

18 Hdt. 5,103.

19 Vgl. Dreher, Athen und Sparta 71.

20 Hdt. 5,97,2.

schluss Athens beruhte, zu beenden oder sich zumindest nicht weiterhin vertragstreu zu verhalten[21]. Denn gut 20 Jahre später sollte etwa bei der Belagerung der Stadt Sestos durch Athen der Abbruch des Kriegszuges mit dem Hinweis auf ein attisches Psephisma verhindert werden[22].

Die Reaktion des Perserkönigs blieb nicht aus. Er sandte einerseits Boten in die meisten griechischen Poleis und verlangte Wasser und Erde als Zeichen ihrer Unterwerfung[23]. Gleichzeitig eroberte er thrakische Städte und Inseln der Nordägäis – die erste größere militärische Konfrontation der Griechen mit den Persern sollte nicht lange auf sich warten lassen. So fühlt sich neben Eretria vor allem Athen bedroht, zumal sich auch der unmittelbare Nachbar, Aigina, den Persern unterworfen hatte. Also sendet Athen nach Sparta Boten um Hilfe und klagt Aigina des Verrats an Griechenland an[24] – φοιτῶντές τε ἐς τὴν Σπάρτην κατηγόρεον τῶν Αἰγινητέων τὰ πεποιήκοιεν προδόντες τὴν Ἑλλάδα.

Dass Sparta unter dem König Kleomenes dem Anliegen Athens nachkommt und von Aigina die Stellung von Geiseln verlangt, ist in mehrfacher Hinsicht bedeutsam: Setzt es doch zumindest eine Abrede der Griechen voraus, gegen propersische Kräfte vorzugehen[25]. Baltrusch sieht in der Tatsache, dass Athen und Aigina Sparta „zum Schiedsrichter“ über ihre Konflikte bestimmen, ein Indiz für vertragliche Bindungen zwischen den Parteien mit Sparta[26]. Dies ist zumindest in Frage zu stellen. Für die Einsetzung eines dritten, etwa Spartas, als Schiedsrichter für Konflikte zwischen Athen und Aigina wäre eine Abmachung Voraussetzung. Die Frage nach einem solchen Vertrag stellt sich im vorliegenden Fall aber meines Erachtens gar nicht. Wenn Athen die Aigineten bei Sparta „anklagt“, so ist darin die Hinwendung zu der faktisch stärksten Macht Griechenlands zu sehen, einer Macht, der propersische Umtriebe genauso verwerflich und gefährlich erscheinen müssen wie Athen selbst, die aufgrund ihres Einflusses die Bestrafung der Aigineten aber auch würde durch-

---

21 Welwei, Athen 30-31 sieht darin einen Hinweis auf den Einfluss propersischer Kreise auf die Politik Athens, die Melanthios einer Bestrafung zu entziehen vermochten. Ebenso verwundere etwa der „Theaterskandal“, den Phrynichos 494 mit der „Einnahme Milets“ ausgelöst hatte (Hdt. 6,21) – das Stück hatte ja doch einen Chor zugewiesen bekommen und war dem Volk doch schon während der Probenzeit bekannt gewesen. Welweis Ansatz lässt die Verurteilung des Dichters in einem neuen Licht erscheinen, wenn man diese zumindest zum Teil auch darauf zurückführt, dass die „antipersische Stimmung“ in Athen führenden Kräften unwillkommen war. Gleicher Ansicht ist auch Bauman, Trials: Der Schlag gegen Phrynichos sei als politische Aktion gegen Themistokles und dessen Programm zu verstehen (13), nicht nur sein Stück, sondern auch die Verfolgung des Dichters habe also einen politischen Hintergrund (16). Zum Prozess des Phrynichos vgl. die Darstellung in Wilamowitz-Moellendorff, Griechische Tragödie 91 A. 57.

22 Hdt. 9,117. vgl. dazu Welwei, Athen 74.

23 Hdt. 6,48,2.

24 Hdt. 6,49,2.

25 Dreher, Athen und Sparta 72.

26 Baltrusch, Symmachie und Spondai 33 A. 162.

führen können. Von einem Schiedsgericht ist hier keine Rede, Athen und Aigina streiten nicht etwa um Land. Athen sieht in der Kontaktaufnahme der Aigineten mit Dareios eine Gefahr (und ebenso müssen es die Spartaner sehen[27]), gleichzeitig ist es der attischen Polis eine willkommene Gelegenheit, den Erzfeind Aigina als Verräter an ganz Griechenland anzuprangern[28].

Auch die Verwendung des Terminus κατηγορεῖν soll nicht dazu verleiten, den Vorgang zu juristisch zu deuten[29]: Athen beschwert sich bei dem stärksten griechischen Staat über Aigina, das sich den Persern unterworfen hatte, was wegen der strategisch günstigen Lage der Insel eine große Gefahr für ganz Griechenland darstellt. Sparta verlangt somit Geiseln und erhält zehn der vornehmsten Bürger Aiginas, die in Athen in Gewahrsam gegeben werden[30].

In der Folge kommt es zu dem ersten persischen Angriff auf das griechische Festland, Datis und Artaphrenes lagern nach der Einnahme Euboias (und damit verbundenen Bestrafung Eretrias[31]) in Marathon. Dort gelingt Athen und Plataiai mit einem Sieg über die Perser 490 v. Chr. der erste große Triumph gegen den übermächtigen Feind. Sparta hatte seine Hilfe zwar zugesichert, war aber zu spät gekommen[32].

---

27 Vgl. Berve, Sparta 71: Sparta will als Führungsstaat der Peloponnes die Inselgemeinde zur Rechenschaft ziehen. Dafür bedarf es keines Rechtstitels.

28 Hdt. 6,49,2 schreibt ἄσμενοι – „gerne“ haben die Athener diese Möglichkeit ergriffen, vgl. dazu Berve, Sparta 72, der vom attischen Interesse an der Demütigung Aiginas ausgeht.

29 Vgl. Dreher, Athen und Sparta 72: „*Aus der juristischen Terminologie, die Herodot hier verwendet, dürfen wir kein förmliches Gerichtsverfahren ableiten.*“ Thommen, Sparta 68 spricht zwar von einer „*gerichtlichen Strafaktion*“ bzw. „*Schutzmaßnahme für das von den Persern bedrohte Athen, bei der der König als Vollzugsperson auftrat*“, relativiert das aber dadurch, dass er die gesamte Episode eher als Konstruktion verstehen möchte, die das Gesetz über die alleinige Kriegführung der Könige erklären soll. Dies überzeugt mehr als seine Annahme, dass die Ephoren für die Aktion außerhalb Spartas bzw. des Bundesgebietes (des Peloponnesischen Bundes) „*nicht zuständig*“ gewesen seien – wodurch wäre dann die Legitimation für die Vorgangsweise des Kleomenes gegeben?

30 Hdt. 6,73,2.

31 Hdt. 6,101.

32 Das rätselhafte Abwarten Spartas erklärt Platon mit einem Helotenaufstand (Plat. Lg. 692e; 698d-e). Dies erscheint unglaubwürdig, treffen die spartanischen Truppen doch nur einige Tage nach der Schlacht bei Marathon ein – in so kurzer Zeit lässt sich kein Aufstand niederschlagen (Dreher, Athen und Sparta 74). Wahrscheinlicher ist die Variante, dass Sparta aus religiösen Gründen den Abmarsch der Truppen verschieben musste, bis es den ersten Vollmond gab – ein Gesetz verbat ihnen, am neunten Tag des Monats ins Feld zu ziehen (Hdt. 6,106,3); vgl. Welwei, Athen 35; Dreher, Athen und Sparta 74; wie Berve, Sparta 73 ausführt, kann in das „zu spät Kommen“ kein Versuch Spartas hineininterpretiert werden, der Schlacht auszuweichen. Angesichts des „agonalen Charakters“ der griechischen Feldschlacht – das Aufeinandertreffen der Heere war bestimmten Regeln unterworfen (vgl. etwa die Darstellung dessen bei Hdt. 7,9,2) – wäre die

Die Symmachie hat also nur aus Athenern und Plataiern bestanden. Hauptverantwortlich für den Sieg und deshalb untrennbar damit verbunden ist einer der zehn athenischen Feldherren, Miltiades. Der Stratege vermochte den Archon Polemarchos, Kallimachos, von einem Angriff auf die Perser zu überzeugen, der letztlich den Sieg brachte.

Die Entscheidungsfindung im Generalstab der Athener beruhte auf einfacher Mehrheit. Da die Stimme des Archon Polemarchos den Ausschlag gab, wäre anzunehmen, dass sie mehr Gewicht hatte als die eines der zehn Strategen. Doch dem widerspricht der Text[33]. Wenn es aber dennoch möglich war, dass dieser elfte Mann die Sache entschied, so setzt dies einen Gleichstand zwischen den Vota der Strategen voraus. Herodot aber berichtet von einem Sieg derer, die sich gegen einen Angriff aussprachen[34]. Das muss aber nicht wörtlich genommen werden. Vielmehr kann mit Nenci vermutet werden[35], dass zunächst tatsächlich ein Stimmengleichstand geherrscht habe. Da sich dieser nachteilig für den Plan des Miltiades auswirkte, musste letzterer ein solches Ergebnis als eine Niederlage verstehen. Erst das Einschreiten des Archon Polemarchos, der von seinem „Dirimierungsrecht[36]“ Gebrauch machte, gab den Ausschlag.

Folglich war es für Miltiades nur mehr notwendig gewesen, den Archon Polemarchos von seiner Sache überzeugen – und so berichtet es Herodot[37]: προσγενομένης δὲ τοῦ πολεμάρχου τῆς γνώμης ἐκεκύρωτο συμβάλλειν[38]. (Als

---

Verzögerung des Auszuges, der ja dann doch stattfindet, irrelevant. Dahinter ist also nicht ein „absichtliches Zuwarten“ der Spartaner zu vermuten.

33 Dem widerspricht die ausdrückliche Formulierung bei Hdt. 6,109,2: τὸ παλαιὸν γὰρ Ἀθηναῖοι ὁμόψηφον τὸν πολέμαρχον ἐποιεῦντο τοῖσι στρατηγοῖσι – seit alters her verliehen die Athener dem Polemarchos gleiches Stimmrecht wie den Strategen.

34 Hdt. 6,109,2: καὶ ἐνίκα ἡ χείρων τῶν γνωμέων.

35 Nenci, Hdt. 6,109,1 ad locum. Ebenso interpretiert es Hammond, Strategia 122-123.

36 Eines der letzten Privilegien des ansonsten zugunsten der Strategen „entmachteten“ Archon Polemarchos, vgl. Nenci, Hdt. 6,109 ad locum. Ausführlicher dazu Hammond, Strategia 118-119; 123-124; 140-141, wo die kleisthenische Reform von 508/07 v. Chr., nach der je ein Stratege der zehn Phylen gewählt wurde, für diese Kompetenzübertragung verantwortlich gemacht wird.

37 Hdt. 6,110.

38 Auch anders könnte diese Stelle verstanden werden: Herodot referiert, dass die Feldherren uneinig gewesen seien (τοῖσι δὲ Ἀθηναίων στρατηγοῖσι ἐγίνοντο δίχα αἱ γνῶμαι), und sich schließlich die „schlechtere Meinung durchgesetzt hatte“ (καὶ ἐνίκα ἡ χείρων τῶν γνωμέων). Als elfter Mann stimmt nun der Archon Polemarchos Kallimachos mit ab (ἦν γὰρ ἑνδέκατος ψηφιδοφόρος ὁ τῷ κυάμῳ λαχὼν Ἀθηναίων πολεμαρχέειν). Miltiades skizziert Kallimachos ein Bild von der Situation und führt ihm vor Augen, dass es allein bei ihm läge, einen Umschwung herbeizuführen, da die Meinungen bei den Feldherren auseinander gingen (Ἡμέων τῶν στρατηγῶν ἐόντων δέκα δίχα γίνονται αἱ γνῶμαι). Wenn aber „du (Kallimachos) deine Stimme meiner hinzu gäbst“ – ἢν γὰρ σὺ γνώμῃ τῇ ἐμῇ προσθῇς, so würde diese sich durchsetzen. Will man nicht den Stimmengleichstand unter den Strategen annehmen, so vielleicht einen Meinungsumschwung mancher, herbeigeführt durch die Entscheidung des Archon Polemarchos. Erschwert

dann noch die Stimme des Polemarchen dazu kam, obsiegte die Meinung, zu kämpfen). Da der Oberbefehl täglich wechselte und die nun überstimmten Strategen die Tage ihres Oberkommandos an Miltiades abtraten[39], hatte dieser den größten Einfluss auf die Truppen. Dennoch wartete Miltiades den Tag seines „regulären" Kommandos ab, um den letztlich siegreichen Angriff auszuführen[40].

Im Unterschied zur ersten Konfrontation der Griechen des Mutterlandes mit den Persern, einer halbherzigen Beteiligung von 25 Schiffen aus Athen und Eretria am ionischen Aufstand, trat bei Marathon erstmals eine Symmachie, die zumindest pro forma neben Plataiai aus den Großmächten Sparta und Athen bestand, in Erscheinung. Ebenso lässt sich – zumindest tendenziell – eine innergriechische Absprache vermuten, gegen „medisierende" Poleis wie Aigina vorzugehen. Die erste große Symmachie, „*... die es als ihre Aufgabe betrachtete, alle antipersischen Kräfte des Mutterlandes zusammenzufassen*"[41], ist jedoch erst mit dem Hellenenbund von 481 v. Chr. gegeben.

1. 2. Die antipersische Symmachie: der Hellenenbund von 481 v. Chr.

1. 2. 1. Die Gründung des Hellenenbundes

Xerxes, der Sohn des Perserkönigs Dareios, bedroht Griechenland nun mit einer gewaltigen Invasion. Er schickt Boten zu den einzelnen Poleis, um sie dazu zu bewegen, sich zu unterwerfen. Athen und Sparta werden nicht beschickt, da diese einst die Boten des Dareios jeweils in einen Brunnen bzw. in eine Schlucht geworfen hatten, um ihre Missachtung gegenüber den Persern auszudrücken[42]. Viele Völker Griechenlands unterwerfen sich, Herodot benennt sie: Thessaler, Doloper, Enienen, Perrhaiber, Lokrer, Magneten, Malier, Achaier aus Phthia und Boioter (alle außer den Plataiern und Thespiaiern)[43]. Gegen diese aber schlossen sich die perserfeindlichen Griechen auf einem Kongress zusammen. Durch einen Eid bekräftigten sie einen Vertrag, der in der Forschung als „Hellenenbund" bezeichnet wird (Hdt. 7,132,2)[44]:

> Ἐπὶ τούτοισι οἱ Ἕλληνες ἔταμον ὅρκιον οἱ τῷ βαρβάρῳ πόλεμον ἀειράμενοι· τὸ δὲ ὅρκιον ὧδε εἶχε. ὅσοι τῷ Πέρσῃ ἔδοσαν σφέας αὐτοὺς Ἕλληνες ἐόντες, μὴ ἀναγκασθέντες, καταστάντων σφι εὖ τῶν πρηγμάτων, τούτους δεκατεῦσαι τῷ ἐν Δελφοῖσι θεῷ. Τὸ μὲν δὴ ὅρκιον ὧδε εἶχε τοῖσι Ἕλλησι.

---

wird die Deutung der Stelle in jedem Falle dadurch, dass γνώμη sowohl die „Stimme im Strategenrat" als auch die „Meinung" bedeuten kann.

39 Hdt. 6,110; vgl. Welwei, Athen 36.

40 Hdt. 6,111,1.

41 Bengtson, GG 171.

42 Hdt. 7,133,1.

43 Hdt. 7,132,1.

44 StV II 130. Zum Namen „Hellenenbund" siehe unten 1.2.4.

> Gegen diese schlossen die Griechen, die den Krieg mit dem Barbaren aufnehmen wollten, einen beeideten Vertrag wie folgt: Wie viele sich, obwohl sie Griechen sind, ohne Zwang und obwohl es ihnen gut ging, dem Perser ausgeliefert hatten, die sollten gezehntet werden für den delphischen Gott. So lautete der Vertrag der Griechen.

Mit dieser Symmachie, der „ersten Defensivallianz des klassischen Altertums“[45], sind viele Fragen verbunden, auf die, da es sich beim Hellenenbund immerhin um den unmittelbaren Vorläufer des delisch-attischen Seebundes handelt, im Folgenden eingegangen werden soll. Die Systematik der Darstellung orientiert sich in groben Zügen an der im Anschluss daran zu unternehmenden Untersuchung des Seebunds.

Bereits die topographische Angabe des Gründungsortes ist umstritten: Herodot[46] schweigt dazu, Diodor[47] nimmt den Isthmos von Korinth als Sammelpunkt der Griechen an. Dieser Meinung schließen sich auch viele Autoren an[48], dennoch ist mit Baltrusch das Treffen in Sparta, am Meneleion, zu lokalisieren[49]. Auch Dreher argumentiert für Sparta[50], da diese Polis die Schaffung einer gemeingriechischen Symmachie am nachdrücklichsten betreibt. Neben Athen hat ja auch Sparta am meisten zu verlieren, sollte der Einfall der Perser erfolgreich verlaufen. Die innere Ordnung und die Vormachtstellung Spartas auf der Peloponnes stehen auf dem Spiel[51].

So liegt es nahe, dass Sparta, Hegemon des Peloponnesischen Bundes, in der Notsituation zuerst einmal die Mitglieder seiner Allianz versammelt. Aber auch bei den anderen „Zusammengerufenen“ handelte es sich wohl um Verbündete Spartas[52]. Zwischen Sparta und Athen bestanden spätestens seit 492 v. Chr. vertragliche Beziehungen[53]: Baltrusch verweist auf die Rolle Spartas bei der „Anklage“ Aiginas durch Athen[54]. Andererseits ist bereits im Vorfeld der Schlacht bei Marathon diplomatische Aktivität der beiden Städte bezeugt. Da andere potentielle Symmachoi erst angeworben werden sollten – im Anschluss an die Bündnisgründung werden Boten

---

45 So Köck / Fischer, Internationale Organisationen 69. Defensivallianz wird hier als „*Zusammenschluß eines Staates mit anderen Staaten zu einem Verteidigungsbündnis, um einem etwaigen Aggressor mit vereinten Kräften entgegentreten zu können*“ definiert; vgl. allgemein dazu Fischer / Köck, Völkerrecht 50.

46 Hdt. 7,132,2; 145,1.

47 D.S. 11,1,1; 3,3.

48 Munro, Xerxes 278; E. Meyer, GdA VI 349; Berve, Sparta 75; StV II 130; Giovannini, Relations 382; Welwei, Sparta 134.

49 Baltrusch, Symmachie und Spondai 34; ebenso Kienast, Hellenenbund 44.

50 Dreher, Athen und Sparta 76.

51 Dreher, Athen und Sparta 76.

52 Baltrusch, Symmachie und Spondai 34.

53 Baltrusch sieht in diesen Verträgen Spartas mit Athen, die bis in die Mitte des 5. Jh. bestanden hätten, die Grundlage für die Hilfskontingente Athens an Sparta im Helotenaufstand 462 v. Chr., und nicht in der antipersischen Symmachie.

54 Baltrusch, Symmachie und Spondai 33 A.162; dass diese nicht überzubewerten ist, hat man bereits erkennen müssen – siehe dazu oben unter 1.1.